



Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1,20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seiger Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonat 2503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pfg. für die einpaltige
Petitzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 29.

Sonnabend, den 21. Juli 1917.

21. Jahrgang.

Teuerungszulagen für Schlefien.

Am 11. Juli fand in Striegau eine gemeinschaftliche Sitzung des Deutschen Steinindustrieverbandes (Bezirk Schlefien) und des Steinarbeiterverbandes zwecks anderer Regelung der bisherigen Teuerungszulagen. Die bisher gewährten Teuerungszulagen für den schlesischen Bezirk waren wohl die niedrigsten mit, die in der deutschen Steinindustrie bisher gezahlt wurden. Am 1. April war der Tarif für den Bunzlauer und Heuscheuer-Bezirk abgelassen. Verhandlungen waren seit zwei Monaten eingeleitet, zu einem Abschluß konnte es aber nicht kommen, da die Unternehmer für diese Bezirke jede Lohnhöhung ablehnten.

Da in letzter Zeit auch die Kollegen der Granitindustrie um Erhöhung der Teuerungszulagen an ihre Unternehmer herankamen, ersuchten wir den Bezirksvorstand, beide Angelegenheiten gemeinsam zu erledigen. Nach lebhafter Aussprache, in der die Unternehmer ihre ungünstige Lage betonten, erklärten sie, zur Zeit zum Teil mit Verlust zu arbeiten, daß sie nicht in der Lage wären, diese Teuerungszulagen zu zahlen, die in anderen Industrien gezahlt würden. Wenn auch unsererseits nicht verkannt wird, daß die Steinindustrie an den Kriegsgewinnen nicht so stark beteiligt ist, wie einige andere Industrien, so leiden doch die Steinarbeiter unter der allgemeinen Teuerung genau wie jeder andre. Bedauert wurde zugleich, daß die Steinarbeiter nicht als Schwerstarbeiter anerkannt werden, obwohl in Bezug auf Gesundheitsbeschädigung und körperliche Anstrengung sie mit an erster Stelle stehen.

Die Vereinbarung lautet jetzt folgendermaßen: Zu den bisher gezahlten Teuerungszulagen von monatlich 5 Mk. für jeden Mann, 3 Mk. für jede Frau, oder in demselben Betriebe erwerbstätige Ehefrau, 1,50 Mk. für jedes Kind unter 14 Jahren erhält jeder Tarifarbeiter (Steinmetz, Brecher, Putzer, Plastersteinarbeiter) vom 1. Juli an eine weitere Teuerungszulage von 12 Mk. pro Monat. Die geringeren Teuerungszulagen, die bisher in Bunzlau gezahlt wurden, werden für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1917 nachgezahlt. Gezahlt werden diese Zulagen bis auf weiteres, die Aufhebung muß 3 Monate vorher gekündigt werden.

Die Kündigung der laufenden Tarife einschließlich des Tarifprovisoriums für die Sandsteinindustrie, das bis auf weiteres in Kraft bleibt, ist während der Geltungsdauer der Teuerungszulage beide Teile ausgesetzt.

Teuerungszulagen für die Hilfsarbeiter festzulegen, erklärten die Unternehmer, nicht darauf eingehen zu können, da diese zur Zeit für schwer zu erhalten seien, eventuell ein höherer Lohn gezahlt werden müsse als wie bis jetzt festgesetzt war.

Diese Abmachungen haben Gültigkeit für den Bezirksverband III (Schlefien) des deutschen Steinindustrieverbandes. Sollten Mitglieder von uns in Betrieben beschäftigt sein, die obigem Verband nicht angehören, so haben sie dahin zu wirken, daß vorstehende Abmachungen als Teuerungszulagen gewährt werden. In Zweifelsfällen wollen sie sich an die zuständigen Instanzen wenden.

Die Not der Unversorgten.

II.

Für die mit einer Rente aus dem Militärdienst Entlassenen ist die Möglichkeit gegeben, über die Höhe der Rente die Entscheidung der bürgerlichen Gerichte anzurufen. Den ohne Versorgung Entlassenen fehlt, wie wir in dem ersten Aufsatze ausgeführt haben, jede Möglichkeit der Inanspruchnahme der bürgerlichen Gerichte. Das führt uns ganz von selbst zu dem Verlangen, auch diesen Personen einen Rechtsweg zu eröffnen, auf dem sie die Berechtigung des von ihnen geltend gemachten Anspruches nachprüfen lassen können. Ihnen ohne weiteres das Recht zu geben, die bürgerlichen Gerichte auch über diese Fragen anzurufen, würde nicht genügen. In erster Linie müßte hier das Landgericht entscheiden. Bei diesem herrscht Anwaltszwang. Die Rentenlosen haben zumeist nicht die Mittel, einen Anwalt auf ihre Kosten anzuschreiben. Es bleibt ihnen also nichts übrig, als auf Armenrecht zu klagen. Dieses Armenrecht ist zwar keine Armenunterstützung, wenn der Name auch so ähnlich klingt, hat es doch mit Armenunterstützung nichts zu tun. Jeder, der einen Prozeß zu führen hat, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Mittel zu sein, kann die Bewilligung des Armenrechts beim Landgericht begehren, und es ist ihm bei bestehendem Anwaltszwang auf Grund des bewilligten Armenrechts auch ein Rechtsanwalt zur Handhabung seines Anspruches zu bestellen. Aber es ist doch ein unumstößliches und mißliches Verfahren, das hier Platz greifen würde. Es muß daher gefordert werden, daß zur Entscheidung der Militärrentensachen ein dem Verjahre auf dem Gebiet der Sozialversicherung ähnliches geschaffen wird, z. B. besondere Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern, in denen unter anderem Vertreter der Sozialversicherung bewanderten rechtskundigen Vorstehern Vertreter der Heeresverwaltung und der Rentenbewerber über diese Ansprüche zu befinden haben. Dann könnte sich der Beschädigte vor dieser Instanz selbst vertreten, oder durch irgendeine dazu geeignete Person — ich denke dabei in erster Linie an die Arbeiterkollektive — vertreten lassen. Forderungen dieser Art sind schon z. B. vom Vormarsch und vom Reichsausschuß der Kriegesbeschädigten hergehoben worden. Es wird auch wahrscheinlich zu einer straffen Gestaltung des Rechtsweges kommen. Aber was soll bis dahin mit den nun ohne Versorgung Entlassenen oder mit den Hinterbliebenen von im Heeresdienste Gestorbenen geschehen, deren Rentenanspruch abgewiesen wurde? Recht während der Kriegszeit wird so wohl die Kriegswohlfahrtspläne für diese Personen einrichten. Aber diese wird mit dem Ende des Krieges wahrscheinlich

ihre Ende erreichen. Ob ihr nach Beendigung des Krieges noch Mittel zur Verfügung gestellt werden, steht dahin. Dann bleibt diesen Unversorgten nur die Armenpflege. Zwar kann den ohne Rente Entlassenen bis zum Betrage der halben Vollrente im Falle der dringenden Bedürftigkeit eine Rente gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Von der Gewährung einer solchen Rente ist bisher nur in sehr wenigen Fällen Gebrauch gemacht, und selbst wenn in einer größeren Zahl von Fällen davon Gebrauch gemacht worden wäre, die Rente reicht natürlich nicht im entferntesten aus, der Not der Rentenlosen zu steuern. Für die Hinterbliebenen fehlt auch diese Möglichkeit, zu einer, wenn auch nur geringen Unterstützung in ihrer bedrängten Lage zu kommen. Das Gesetz sieht für sie keinerlei derartige Möglichkeit vor. Nun stehen allerdings der Heeresverwaltung aus dem Kapitel 84a des Allgemeinen Pensionsfonds in unbegrenzter Höhe die Mittel zur Bewährung einer besonderen Fürsorge zur Verfügung. Aber Zuwendungen aus diesem besonderen Fonds sollen als Zuschüsse zu den Versorgungsgebühren gewährt werden. Es fehlt also die Möglichkeit, den Rentenlosen, denen ja keine Versorgungsgebühren zugesprochen sind, aus diesem Fonds Zuwendungen zu gewähren. Es muß daher gefordert werden, daß Zuwendungen aus dem oben erwähnten Fonds auch an die ohne Versorgung mit einer Erwerbsbeschränkung entlassenen Heeressteinkamer und die Hinterbliebenen solcher gewährt werden, und zwar als Rechtsanspruch solange, bis endgültig über ihre Entschädigungsansprüche entschieden ist. Für ärztliche Versorgung würden die Krankenkassen zu sorgen haben, denen natürlich dafür ein Erstattungsanspruch an das Reich gewährt werden müßte.

Dann aber auch muß die Heeresverwaltung veranlaßt werden, in milderer Weise, als es bisher geschehen ist, die Frage des tatsächlichen Zusammenhanges einer gesundheitlichen Schädigung mit dem militärischen Dienst zu beurteilen. Aus den im ersten Aufsatze wiedergegebenen Ausführungen des Generalmajors von Langemann konnte man ja entnehmen, daß eine wohlwollende Prüfung dieser Frage Platz greifen solle. Die Erfahrungen des tagtäglichen Lebens haben gezeigt, daß das bisher noch nicht geschehen ist, und es ist zweifelhaft, ob es noch geschieht, denn in der Beurteilung dieser Frage haben offenbar strengere Grundsätze beim Kriegsministerium Platz gegrieffen. Im vergangenen Herbst hat unter Förderung der Militärärztlichen Kommission des Kriegsministeriums ein vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen veranstalteter Kursus über die ärztliche Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiete des Erwerbswesens und der militärischen Versorgung stattgefunden. Ueber die gehaltenen Vorträge ist in der Dezembernummer der ärztlichen Sachverständigenzeitung vom Oberstaatsarzt im Kriegsministerium, Dr. Martinec, berichtet worden. Er gibt auch den Inhalt eines in diesem Kurse gehaltenen eigenen Vortrages wieder, der sich mit der militärischen Gutachterfähigkeit befaßt. Er legt in demselben das Gesetz in einer überaus engen Weise aus. Namentlich die Erklärungen der Dienstbeschädigung als Folge „der dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse“ sind es, die offen zum Widerspruch herausfordern. Martinec meint, es handle sich hier um Einwirkungen, die sich nicht nur gegenüber den Beschädigten unter den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens mandual schwer trennen ließen, sondern auch in ihren krankmachenden Wirkungsmöglichkeiten im Einzelfalle nicht immer mit der wissenschaftlichen Eindeutigkeit zu erfassen seien. Daher — so sagt Martinec — scharfe Kritik namentlich bei den inneren Krankheiten und hier wieder bei den endogenen (aus inneren Ursachen) bedingten. Die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse schließlich genügt nicht immer als Tatbestand einer Dienstbeschädigung. In anderer Stelle sagt Dr. M., daß, wenn es sich um Erkrankungen handelt, die ausschließlich oder vorwiegend endogen bedingt zu sein pflegen, es einer Prüfung bedürfe, ob die exogenen (von außen wirkenden) Kriegseinflüsse eine wesentliche mitwirkende ursächliche Bedeutung gehabt hätten. Er wendet sich auch gegen die — aus dem Jahre 1909 stammende — Dienstausweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit, in der es heißt: „Bei allen Erkrankungen während der Teilnahme an einem Kriege wird ohne weiteres Dienstbeschädigung angenommen werden können, es sei denn, daß die Gesundheitsförderung mit den Sonderverhältnissen des Krieges augenscheinlich keinen Zusammenhang hat oder vorwiegend herbeigeführt worden ist.“ Er will die Fragestellung bei vorhandener Krankheitsanlage oder Grundkrankheit so gefaßt wissen: „Hat die ursächlich angelegte militärische Beschädigung eine vorhandene Anlage oder Grundkrankheit zu einem über den gewöhnlichen Entwicklungsstadium hinaus beschleunigten oder unangenehmen Fortschreiten gebracht (Verschlimmerung im eigentlichen Sinne), oder hat sie auf dem Boden einer Anlage oder Grundkrankheit vorzeitig oder in ungewöhnlicher Form Krankheitserscheinungen hervorgerufen, ohne die Anlage oder Grundkrankheit selbst zum Fortschreiten zu bringen.“

Wir sind der Meinung, daß wenn Leute in den Heeresdienst eintreten, bei denen eine Anlage oder Grundkrankheit vorhanden ist, die Auslösung oder Verschlimmerung derselben in jedem Falle auf die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist. Es geht nicht an, hier einen Anspruch abhängig zu machen von dem Nachweis, daß der Militärdienst von wesentlicher Bedeutung für den Ausbruch des Leidens gewesen ist oder daß er eine Krankheit über den gewöhnlichen Entwicklungsstadium hinaus beschleunigt oder zum unangenehmen Fortschreiten gebracht hat. Die der gewöhnlichen Entwicklungsstadium gewesen sein würde, kann kein Mensch faassen. Der menschliche Körper ist kein Hörwerk, das in gleicher Weise bis zum Stillstand abläuft. Die Tatsache, daß jemand zum Heeresdienste eingezogen, spricht für seine vorzeitige Gesundheit und Fähigkeit zum Militärdienst. Die dieses ausführende ärztlichen Gutachten müssen gelten.

Wenn eine solche Auffassung, wie sie Dr. M. vertritt, den Militärsärzten vorgezogen wird, kann man sich nicht wundern, daß die Zahl der ohne Rente Entlassenen erheblich steigt. Daher darf diese Angelegenheit für den Reichstag mit der kurzen Anlage vom 1. Dezember 1916 auch noch nicht beendet sein. Er wird verfahren müssen, der mildern der beiden im Kriegsministerium offenbar miteinander einigenden Auffassungen zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn nicht anders, so durch eine jeden Zweifel ausschließende Änderung des Gesetzes. Daneben aber muß der Rechtsweg zur Geltendmachung der

hier in Frage stehenden Ansprüche geschaffen und eine vorläufige Unterstützung der Unversorgten sichergestellt werden. Die Zahl der Unversorgten wird immer größer. Gestern muß etwas für sie werden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Gegen überflüssige Kapitalerhöhungen. — Anweisungen des Handelsministers an die Zulassungstelle der Berliner Börse. — Vereinigte Glasstofffabriken. — Kronprinz-H.G. für Metallindustrie. — Aufgaben und Wesen der Ubergangswirtschaft. — Zwangsinduzierungspläne in der Lederindustrie.

Wiederholt, aber erfolglos, sind ministerielle Maßnahmen an die Aktiengesellschaften ergangen, Kapitalerhöhungen in der gegenwärtigen Zeit nur in unbedingt notwendigen Fällen vorzunehmen, um der sehr unerwünschten Belastung des Kapitalmarktes entgegenzuwirken. Fast jedesmal nach Veröffentlichung dieser Warnungen stellte sich eine förmliche Flut von Anträgen neuer Kapitalerhöhungen ein. Angesichts dieser Entwicklung hat es die Regierung jetzt doch als angebracht erachtet, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, um ihren Wünschen Gehör zu verschaffen. Eine ihrer Handhaben, Beschränkungen der Kapitalerhöhungen zu veranlassen, liegt in der Möglichkeit, die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel zu verhindern. Davon machte sie nun in einigen Fällen Gebrauch. Im Dezember vorigen Jahres haben die Vereinigten Glasstofffabriken in Elberfeld ihr Aktienkapital um 7½ Millionen Mark auf 15 Millionen Mark erhöht, wobei die jungen Aktien den Aktionären zum Kurse von 100 Proz. mit voller Dividendenberechtigung für das Jahr 1918 zur Verfügung gestellt wurden. Dem Ausgabekurs von 100 Proz. steht ein Kurs von 700 Proz. gegenüber, der zu Steuerzwecken am 30. September 1918 ermittelt worden ist. Der letzte amtliche Kurs vor Ausbruch des Krieges hatte 534 Proz. betragen. Schon aus dieser Kurzdifferenz gegenüber dem ursprünglichen Kurs ist zu ersehen, daß die Kapitalerhöhung unter den obwaltenden Bedingungen nicht gerade durch die Notwendigkeit bestimmt war, neue Mittel zu erlangen, obwohl die Verwaltung die Kapitalerhöhung damals damit begründete, daß eine neue Fabrik gebaut werden müsse und auch sonstige große Ansprüche an die Gesellschaft herantreten würden. Wenn der preussische Handelsminister die Zulassungstelle der Berliner Börse, an der die Aktien der Vereinigten Glasstofffabriken eingeführt sind, anweist, einem künftigen Zulassungsantrag für die neuen Aktien nicht zu entsprechen, so darf man als sicher annehmen, daß die gewichtigsten und offensichtlichsten Gründe für das Vorhandensein sehr erheblicher und ausreichender flüssiger Mittel sprechen; auch nach der bisherigen Praxis des Unternehmens kann keinesfalls auf eine ernstliche Notwendigkeit zu einer Inanspruchnahme des Kapitalmarktes geschlossen werden. Bereits im Jahre 1909 führte die Gesellschaft eine Erhöhung ihres Aktienkapitals um 2½ Millionen Mark durch Ausgabe von neuen Aktien zum Kurse von 100 Proz. durch. In jener Zeit notierten die alten Aktien 873 Proz., als Zweck der Kapitalerhöhung wurde damals „die Ermäßigung der Dividende und die etwaige Bereitstellung flüssiger Mittel“ angegeben. Für 1909 ging die Dividende von 40 Proz. im Vorjahr auf 38 Proz. zurück, nach drei Jahren war der Dividendenfuß von 40 Prozent wieder erreicht.

In gleicher Weise ist der preussische Handelsminister gegen die Kronprinz-Aktiengesellschaft für Metallindustrie eingeschritten. Dazu wird bekannt, daß die Maßnahme die Gesellschaft, die gleichfalls über große flüssige Mittel verfügt, nicht unvorbereitet getroffen hat, daß sie bereits vor der Beschlußfassung der Versammlung um Zurückziehung der Kapitalerhöhung ersucht und auf die Folgen hingewiesen worden war, welche die Nichtbeachtung der von den zuständigen Stellen erhobenen Bedenken für die Zulassung der neuen Aktien zum Börsenverkehr haben würde. Vielleicht wäre es zweckmäßiger gewesen, nicht nur die Verwaltung des Unternehmens, sondern die Aktionäre vor und in der Generalversammlung entsprechend zu unterrichten, um den Beschluß einer Kapitalerhöhung nicht erst lassen zu lassen. Damit wäre vermeintlicher Inanspruchnahme des Kapitalmarktes wahrscheinlich wirksamer vorgebeugt worden, denn es ist fraglich, ob die Nichtzulassung der jungen Aktien zum Verkehr dazu führen wird, die einmal beschlossene Kapitalerhöhung rückgängig zu machen.

Aus Anlaß einer Tagung der deutschen, österreichischen und ungarischen Wirtschaftsverbände, die sich mit Fragen der Ubergangswirtschaft befaßten, veröffentlichte Senator Dr. Schamer, der Reichskommissar für Ubergangswirtschaft, in der „Wirtschaftszeitung“ der Zentralmächte eine Betrachtung über Aufgaben der Ubergangswirtschaft, die durch die Stellung des Autors Beachtung verdient. Er schrieb u. a.:

Die Beschaffung der Nahrungsmittel und ihre ... nach Friedensschluß stellt sich für die Zentralstaaten als eine Aufgabe dar, die nur in enger Nahrungnahme gelöst werden kann. Dabei werden gewisse Einschränkungen des einzelnen unvermeidlich sein. Das Ziel aber wird darauf gerichtet sein müssen, möglichst bald wieder der wirtschaftlichen Produktion des Kaufmanns, des Industriellen und des Landwirts seine Ruhe zu lassen und zu Wirtschaftskreisläufen zurückzuführen, die sich in der Vergangenheit bewährt und einen glänzenden Fortschritt erbracht haben.

Das Ziel, das der Reichskommissar der Ubergangswirtschaft stellt, kann nur als Wunsch, nicht aber als Programm einer fest bestimmten Aufbaumassnahme angesehen werden. Wie in der Probleme der Ubergangswirtschaft eindeutig, muß es den Blick lenken, daß die alte Wirtschaft auf vielen und großen Gebieten unermesslich dahin ist, nur in neuer Form erheben kann, um die alten wiederzuerlangen und einen neuen Aufschwung zu erleben. Vor allem sollten die an der Entwicklung der Ubergangswirtschaft mitwirkenden Stellen bei der Annahme ihrer Aufgaben, die sich bei der Ubergangswirtschaft um Nahrung und Ubergangswirtschaft, die nur eine Remont oder, höchstens, einen Teil der alten Wirtschaft ersetzen können, nicht vergessen, daß die alte Wirtschaft auf vielen und großen Gebieten unermesslich dahin ist, nur in neuer Form erheben kann, um die alten wiederzuerlangen und einen neuen Aufschwung zu erleben. Vor allem sollten die an der Entwicklung der Ubergangswirtschaft mitwirkenden Stellen bei der Annahme ihrer Aufgaben, die sich bei der Ubergangswirtschaft um Nahrung und Ubergangswirtschaft, die nur eine Remont oder, höchstens, einen Teil der alten Wirtschaft ersetzen können, nicht vergessen, daß die alte Wirtschaft auf vielen und großen Gebieten unermesslich dahin ist, nur in neuer Form erheben kann, um die alten wiederzuerlangen und einen neuen Aufschwung zu erleben.

Immerhin wird es sich um eine Zeitlang um die Ubergangswirtschaft handeln, die nur eine Remont oder, höchstens, einen Teil der alten Wirtschaft ersetzen können, nicht vergessen, daß die alte Wirtschaft auf vielen und großen Gebieten unermesslich dahin ist, nur in neuer Form erheben kann, um die alten wiederzuerlangen und einen neuen Aufschwung zu erleben. Vor allem sollten die an der Entwicklung der Ubergangswirtschaft mitwirkenden Stellen bei der Annahme ihrer Aufgaben, die sich bei der Ubergangswirtschaft um Nahrung und Ubergangswirtschaft, die nur eine Remont oder, höchstens, einen Teil der alten Wirtschaft ersetzen können, nicht vergessen, daß die alte Wirtschaft auf vielen und großen Gebieten unermesslich dahin ist, nur in neuer Form erheben kann, um die alten wiederzuerlangen und einen neuen Aufschwung zu erleben.

Mehrentmalige und wohl auch die dazu gehörenden Kontrollbehörden...
Der Bundesrat hat am 2. Juli 1917...

Ein Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene.
Wolke-Bureau teilt anlässlich mit:
Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 2. Juli ein Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene...

Dürfen die dem Hilfsdienst unterliegenden Personen streiken und andererseits ausgeperrt werden?
Der Bundesrat hat am 2. Juli 1917...

Zeit der einzige Weg, ihre Interessen zu vertreten, verraumelt.
Berlin, den 19. April 1917.
Kriegsministerium.

Korrespondenzen.
Kamenz. In der Versammlung, welche am 8. Juli im Kranzring stattfand, gab Herr Kassierer die Abrechnung vom zweiten Quartier bekannt...

Rundschau.
Heinrich Hoffmann. Der fürchterliche Weltkrieg hat nun auch unter den Beamten des Verbands ein Opfer gefordert.

Wochenhilfe für Ehefrauen Hilfsdienstpflichtiger.
Der Bundesrat hat am 3. Juli eine Verordnung beschlossen, die den deutschen Wöchnerinnen während der Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes eine Wochenhilfe erhalten lassen, wenn:

Einige Steinmetzen.
eventuell auch Kriegsbeschädigte, auf Ruhestell, Leberin u Grabsteinarbeiten werden sofort eingestellt.
Gebr. Nitzsche, Langensalza

der Hauptgegenstände des täglichen Bedarfs nur hervor.
Nebenrationierung durch Kohlenkarten erklärt die Generalkommission für erforderlich, daß die Erparnis an Heizmaterial und der Verbrauch an Leuchtmaterial sofort geregelt werden.

Adressen-Änderungen.
Wien (Wald). Kass: Rudolf Diehl.
Hannover. Kass: August Gedeckler, Gartenstr. 4.
Köln. Kass: Rudolf Fuhr, Adalstraße 11.

Anzeigen
Zu kaufen gesucht
1 kompl. neue od. gebrauchte Einrichtung für das Brennen von Anhydritstaub
Metallhütte Aktiengesellschaft Duisburg-Wanheim

Mehrere Steinschleifer und Steinmetzen
auch Kriegsbeschädigte, können sofort für dauernde Arbeit eintreten
Granitwerk Köppler, Schmalkalder
Tüchtiger Granit-Steinmetz und Granitschleifer
eventuell Kriegsbeschädigte, sofort gesucht.
Korb u. Töpelmann, Gera-R.

Steinmetz für Kunststein
auf Winterarbeit sofort gesucht.
C. Menzel, Steinmetzgeschäft, Ruhland (O.-P.)
Tüchtiger Steinmetz
für Kunststein, der auch Schrift und Ornament hauen kann, findet sofort Arbeit bei
Joh. Hermann Trebitz, Kunststeinfabrik Jena, Am Prinzessgarten 4.

Einige Steinmetzen
eventuell auch Kriegsbeschädigte, auf Ruhestell, Leberin u Grabsteinarbeiten werden sofort eingestellt.
Gebr. Nitzsche, Langensalza
Steinmetzen
sucht für dauernd
Fr. Schulze, Halle a. Saale
Hand- u. Maschinenschleifer
für sofort gesucht.
F. John u. Sohn, Marmorladendruck, Leipzig, Treßladerbahnhof.

Granitsteinmetzen
auf dauernde Arbeit werden sofort eingestellt.
Meisen-Scheller Granitwerk, Georg Wolf, Meisen.
Im Felde gefallen
sind nachfolgende Kollegen:
Paul Gross, 84 Jahre alt, aus der Zahlstelle Wansfeldberg.
Paul Trautzmann, 86 Jahre alt, aus der Zahlstelle Griesgau.
Otto Haberland, 85 Jahre alt, aus der Zahlstelle Dönglau.
Ehre ihrem Andenken!
(Wir erlauben die Vertrauensleute, daß auch bei der Meldung über die im Felde Gefallenen das Todesanstellungsformular ausgefüllt wird)

Gestorben.
Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik eingestellt werden.
In Hannover am 27. Juni der Sandsteinmetz Heinrich Brandt, 43 Jahre alt, an Lungentuberkulose.
In Wunsfeldberg am 1. Juli der Sandsteinmetz Franz Alst, 29 Jahre alt, an Lungentuberkulose.
In Berlin am 7. Juli der Sandsteinmetz Christoph Kruse, 53 Jahre alt, an Lungenschwundtumor.
In Niederrubing (Zahlstelle Blaumberg) am 8. Juli der Granit- und Sandsteinmetz Joseph Klein, 35 Jahre alt, an Lungenerkrankung.
In Osterwald am 9. Juli der Sandsteinmetz Konrad Dickmann, 50 Jahre alt, an Gelenkrheumatismus.
Ehre ihrem Andenken!
Berantwortlicher Redakteur: Paul Biemig, Leipzig
Verlag von Paul Sartke in Leipzig.
Rotationsdruck der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft